

Ortsgemeinde Niederstedem

Bebauungsplan Teilgebiet 'Auf der Messenhöh'

Textfestsetzungen
Satzung
Stand: Februar 2008

ISU
Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Am Tower 14
54634 Bitburg / Flugplatz

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

eMail info-bit@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de



INHALT

1	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS BAUGESETZBUCH (BAUGB)	2
1.1	Art und Mass der baulichen Nutzung	2
1.2	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	3
1.3	Flächen für Stellplätze und Garagen	3
1.4	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	4
1.5	Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	4
1.6	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	4
1.7	Sonstige Grünordnerische Festsetzungen	4
1.8	Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen, die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu treffen sind	5
2	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS LANDESBauORDNUNG VON RHEINLAND-PFALZ (LBauO)	5
2.1	Äussere Gestaltung baulicher Anlagen und von Werbeanlagen	5
2.2	Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen	6
2.3	Einfriedungen, Abgrenzungen und deren Gestaltung	6
3	HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN UND RICHTLINIEN	6
4	ANHANG	7
4.1	Pflanzenliste	7

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS BAUGESETZBUCH (BAUGB)

1.1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 bis 11 BauNVO)

1.1.1 Art der baulichen Nutzung

Gemäß den Eintragungen zur Art der baulichen Nutzung in der Nutzungsschablone (vgl. Planzeichnung) wird für das Plangebiet folgende Nutzungsart festgesetzt:

WA = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO

Allgemein zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe

Ausnahmsweise zulässig sind:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

Nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind:

1. Anlagen für Verwaltung,
2. Gartenbaubetriebe,
3. Tankstellen.

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 20 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Eintrag in die Nutzungsschablone (vgl. Planzeichnung) über die Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 BauNVO, die Zahl der Vollgeschosse gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO und die Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.

GRZ

Im Plangebiet wird eine GRZ von 0,3 festgesetzt.

Zahl der Vollgeschosse

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Zahl der Vollgeschosse auf II als Höchstgrenze festgesetzt.

Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen wird gemäß § 18 BauNVO über die Begrenzung der Traufhöhe und der Firsthöhe festgesetzt. Die dabei verwendeten Begriffe werden wie folgt definiert:

- Für die Bestimmung der First- und Traufhöhen ist der **Bezugspunkt** wie folgt festgelegt: Die Höhenlage der Oberkante der das jeweilige Baugrundstück erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche in dem Punkt der Straße, der sich im

Grundriss durch senkrechte Projektion des Mittelpunktes der jeweiligen Gebäudeseite auf die Straßenverkehrsfläche ergibt.

- Die **Traufhöhe** (TH) ist definiert als die Differenz zwischen der Höhenlage des o.g. Bezugspunktes und der Höhenlage der Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Oberkante der Dachhaut, gemessen in der Mitte der jeweiligen Gebäudeseite.
- Die **Firsthöhe** (FH) ist definiert als die Differenz zwischen der Höhenlage des o.g. Bezugspunktes und der Höhenlage der Oberkante der Dachkonstruktion (= äußere Schnittkante der beiden Dachschenkel), gemessen in der Mitte der jeweiligen Gebäudeseite.

Im Bereich **WA1** dürfen unter Beachtung des o.g. Bezugspunktes eine **Traufhöhe** von **6,00 m** und eine **Firsthöhe** von **11,00 m** nicht überschritten werden.

Im Bereich **WA2** dürfen unter Beachtung des o.g. Bezugspunktes eine **Traufhöhe** von **4,50 m** und eine **Firsthöhe** von **9,50 m** nicht überschritten werden.

Diese Höchstwerte dürfen auch bei **Versprüngen** im Gebäude bzw. der Dachfläche für einzelne Gebäudeteile nicht überschritten werden. Hier ist die jeweilige Höhen in der Mitte der jeweiligen straßenzugewandten Teilfassade zu bestimmen.

Bei beidseitig **geneigten** (zusammengesetzten) **Pulldächern** ist für die beiden außenliegenden, niedrigeren Traufen die Traufhöhe, für die beiden innenliegenden Traufen hingegen die Firsthöhe maßgeblich. Bei **einseitig geneigten Pulldächern** gilt die festgesetzte Traufhöhe für die jeweils niedrigere Traufe. Für die höhere Traufe gilt die jeweils maßgebliche maximale Firsthöhe **abzüglich 2,00 m**.

1.1.3 Höhenlage der Baukörper

(§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die auf den Fertigfußboden bezogene Erdgeschossfußbodenhöhe (EGF) darf im gesamten Plangebiet maximal **+/- 0,50 m** über oder unter dem o.g. Bezugspunkt liegen.

1.2 BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)

Im Bebauungsplangebiet ist grundsätzlich die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO bestimmt.

1.3 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

Garagen, Carports und vergleichbare Anlagen müssen einen Abstand von mindestens 5,00 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einhalten. Sie sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und in den vorgesehene Flächen für Garagen mit der Bezeichnung (**G**) zulässig.

1.4 HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Pro Wohngebäude sind maximal 3 Wohnungen zulässig. Bei Doppelhäusern sind pro auf eigenem Grundstück errichteter Doppelhaushälfte 2 Wohnungen zulässig.

1.5 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.5.1 Versickerung und Rückhaltung von Oberflächenwasser auf den privaten Baugrundstücken

Auf den privaten Baugrundstücken der Wohngebiete ist das hier anfallende unbelastete Oberflächenwasser (z.B. von Dachflächen) in dezentralen Mulden, Gräben, naturnahen Kleingewässern oder breitflächig zu versickern, verdunsten und zurückzuhalten. Diese Anlagen müssen über ein Rückhaltevolumen von mindestens 50 l / m² versiegelter Fläche verfügen und einen Überlauf an das Ortsnetz erhalten.

1.5.2 Wasserdurchlässige Beläge

Private Stellplätze, Wege und Zufahrten sind ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasengittersteine, breitfugiges Pflaster, Schotterrasen, Rasenfugenpflaster, Splittdecken, wassergebundene Decken) zu gestalten.

1.6 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Innere Durchgrünung der privaten Baugrundstücke / Straßenraumbegrünung

Je angefangene 500 m² Grundstücksgröße sind mindestens ein Laubbaum oder Obsthochstamm und 5 Sträucher auf den privaten Grundstücken der Wohngebiete zu pflanzen. Hiervon ist zur Straßenraumbegrünung ein Laubbaum oder Obsthochstamm entlang den erschließenden Straßenverkehrsflächen zu pflanzen. Es sind vorzugsweise Bäume und Sträucher gemäß Artenliste im Anhang zu verwenden.

1.7 SONSTIGE GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

Zeitliche Umsetzung und Zuordnung von landespflegerischen Maßnahmen zu den zu erwartenden Eingriffen

(§§ 9 Abs. 1a Satz 2 und 135 a BauGB sowie §§ 18 – 21 BNatSchG)

Die Maßnahmen 'Versickerung und Rückhaltung von Oberflächenwasser auf den privaten Baugrundstücken' und 'Innere Durchgrünung der privaten Baugrundstücke / Straßenraumbegrünung' sind spätestens in der Pflanzperiode durchzuführen, die der Nutzungsfähigkeit bzw. Bezugsfertigkeit der jeweiligen baulichen Anlagen auf den privaten Baugrundstücken folgt.

1.8 BAULICHE UND SONSTIGE TECHNISCHE VORKEHRUNGEN, DIE ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN UND SONSTIGEN GEFAHREN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES ZU TREFFEN SIND

(§ 9 Abs. 1 Nr.24 BauGB)

Für alle von der B 257 einsehbaren Gebäudeseiten ist für die Außenbauteile von zum Schlafen genutzten Räumen auf der Grundlage des Lärmpegelbereichs II ein bewertetes Luftschalldämmmaß $R'_{w,res}$ von 30 dB¹ einzuhalten.

Bei zum Schlafen genutzten Räumen, die ihre Fenster ausschließlich in den von der B 257 einsehbaren Gebäudeseiten haben, sind schallgedämmte Lüftungsanlagen einzubauen. Diese müssen auf der Grundlage des Lärmpegelbereichs II ein bewertetes Luftschalldämmmaß $R'_{w,res}$ von 30 dB² einhalten.

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS LANDESBAUORDNUNG VON RHEINLAND-PFALZ (LBauO)

2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN UND VON WERBEANLAGEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

2.1.1 Dachform

Für Hauptbaukörper sind nur Sattel-, Pult-, Walm- und Krüppelwalmdächer zulässig.

Dachüberstände sind bis maximal 0,50 m zulässig.

Für überdachte Stellplätze und Garagen sind zusätzlich auch Flachdächer zulässig.

2.1.2 Dachneigung

Die zulässige Dachneigung beträgt mindestens 30° und höchstens 45°. Ausgenommen hiervon sind überdachte Stellplätze und Garagen.

Aneinandergrenzende Garagen benachbarter Grundstücke mit gleichem Höhenniveau sind in gleicher Dachneigung und Traufhöhe herzustellen.

2.1.3 Dachaufbauten

Dachaufbauten und Dachflächenfenster müssen einen Abstand von mindestens 1,00 m zu den Giebelwänden einhalten. Die Firstlinie von Dachgauben muss mindestens 0,50 m unterhalb der Firstlinie / obersten Trauflinie des jeweiligen Gebäudeteils liegen.

Bei der Anordnung mehrerer Gauben, Zwerchgiebel, Zwerchhäuser oder vergleichbarer Dachaufbauten auf einer Dachfläche / Ansichtsseite darf pro Ansichtsseite jeweils nur eine Art dieser Aufbauten verwendet werden.

2.1.4 Fassaden- und Wandgestaltung

Unzulässig sind Fassadenverkleidungen aus Kunststoff sowie alle Arten von glänzenden, polierten oder glasierten Materialien sowie Holzblockhäuser in Vollstammbauweise.

1 Siehe DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau, Ausgabe Nov. 1989, Kap. 5, S. 13, Tabelle 8. Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen, Zeile 2, Spalte 4.

2 Ebenda.

2.1.5 Werbeanlagen

Werbeanlagen dürfen nur unmittelbar an der Stätte der Leistung in baulicher Einheit mit dem jeweiligen Hauptbaukörper errichtet werden. Es ist eine Werbeanlage pro Gewerbebetrieb zulässig.

Werbeanlagen dürfen eine Größe von 1 m² pro Gebäude nicht überschreiten. Werbeausleger sind so anzuordnen, dass hierdurch die maximale Traufhöhe nicht überschritten wird. Lichtwerbungen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sowie Aufschüttungen für Werbeanlagen sind nicht zulässig.

2.2 GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind landschaftsgärtnerisch oder als Nutzgarten anzulegen, zu gestalten und dauerhaft zu pflegen.

2.3 EINFRIEDUNGEN, ABGRENZUNGEN UND DEREN GESTALTUNG

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Auf der straßenzugewandten Seite dürfen Mauern und Zäune eine Höhe von 0,80 m – gemessen ab der tatsächlich ausgebauten unmittelbar angrenzenden Straßenoberfläche – nicht überschreiten. Einfriedungen müssen einen Mindestabstand von 0,50 m von der randlichen Straßenbegrenzung und der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Verkehrsgrün einhalten.

3 HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN UND RICHTLINIEN

1. Bei der Gestaltung der Wege und Plätze sind die Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85/95) anzuwenden.
2. Gemäß §§ 26 und 27 Landesstraßengesetz sind die erforderlichen Sichtfelder im Bereich von Straßeneinmündungen bzw. -kreuzungen von Sichthindernissen, wie z.B. Bebauung, Anpflanzungen, Zäunen, Stapeln, Haufen sowie nicht fest mit dem Grundstück verbundenen sonstigen Einrichtungen freizuhalten.
3. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.
4. Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltung- und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen, sollen die Vorgaben der DIN 19371 beachtet werden.
5. Die Anforderungen an den Baugrund gemäß DIN 1054 sowie die DIN 4020 „Geotechnische Untersuchungen“ sowie die DIN 4124 sind zu beachten.
6. Sollten bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.
7. Die DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' und die DIN 18 916 'Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten' sind zu beachten.
8. Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist der elfte Abschnitt des Nachbarrechtgesetzes für Rheinland-Pfalz 'Grenzabstände für Pflanzen' zu beachten.
9. Die Abstände zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen sind gemäß 'Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen' der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen zu berücksichtigen. Anpflanzungen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen und sonstigen Leitungstrassen sind mit der RWE Net AG abzustimmen.

10. Für die vorhandenen und geplanten 20-kV- und 0,4-kV-Kabel ist ein Schutzstreifen von 1,00 m Breite (0,50 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind.
11. Auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und pflegegesetzes (DSchPflG) wird hingewiesen. Funde (z. B. Mauern, Erdverfärbungen, Ziegel, Scherben, Münzen usw.) müssen gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutz- und pflegegesetzes (§ 17 DSchPflG) unverzüglich dem Rheinischen Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier, Telefon 0651/9774-0, Fax 0651/9774-222, gemeldet werden.
12. Sammlung und Verwendung von Niederschlagswasser erfolgt nach §§ 26 und 27 LWG in Verbindung mit § 7 WHG
13. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird eine geräuscharme Grundrissgestaltung der Wohnbebauung empfohlen. Die Fenster der zum Schlafen genutzten Räume sollten in den Gebäudeseiten liegen, die nicht von der B 257 einsehbar sind.
14. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in einem besonders lärmempfindlichen Bereich. Durch den Verkehr am Verkehrslandeplatz Bitburg kann eine Störung durch Fluglärm nicht ausgeschlossen werden.
15. Bei einer Überschreitung der Bauhöhe von 100 m über Grund durch andere Luftfahrthindernisse, wie z. B. einem Baukran, ist gem. § 15 i. V. m. § 14 Luftverkehrsgesetz die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich.
16. Die externen Kompensationsmaßnahmen werden überschlägig zu 90 % den zu erwartenden Eingriffen durch die privaten Baugrundstücke (Wohngebiete) und zu 10 % den zu erwartenden Eingriffen durch die öffentliche Erschließung des Plangebietes zugeordnet.
17. Bei der Dach- und Fassadengestaltung der Gebäude sollten über die verbindlichen Festsetzungen hinaus die ortsüblichen Gestaltungsmerkmale berücksichtigt werden. Auf die Empfehlungen im Dorferneuerungskonzept wird hingewiesen.

4 ANHANG

4.1 PFLANZENLISTE

Über die entsprechenden Bestimmungen der Festsetzungen sind die folgenden Artenlisten Bestandteil des Bebauungsplans.

Obsthochstämme

(Sortenliste der KV Bitburg-Prüm, Oktober 1997 [Auszüge])

Apfelsorten:

Bohnapfel
Boskoop
Winterrambour
Eiserapfel
Kaiser Wilhelm
Schafsnase
Luxemburger Renette
Wiesenapfel
Boikenapfel

Birnensorten:

Pleiner Mostbirne
Nägelschesbirne
Gute Graue
Pastorenbirne
Alexander Lukas
Schweizer Wasserbirne

Zwetschge / Mirabelle:

Hauszwetschge
Ortenauer
Nancy

Kirschen:

Büttners Knorpelkirsche
Schneiders späte Knorpel
Hedelfinger Riesenkirsche

Laubbäume und Sträucher

Laubbäume:

Hochstämme, mind. dreimal verpflanzt, Stammumfang mind. 14 cm:

<i>Acer campestre</i>	-	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	-	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	Berg-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	-	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	-	Gewöhnliche Esche
<i>Juglans regia</i>	-	Walnuss
<i>Mespilus germanica</i>	-	Echte Mispel
<i>Populus tremula</i>	-	Zitter-Pappel
<i>Prunus avium</i>	-	Vogel-Kirsche
<i>Quercus petraea</i>	-	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	-	Stiel-Eiche
<i>Sorbus aria</i>	-	Gewöhnliche Mehlbeere
<i>Tilia cordata</i>	-	Winter-Linde
<i>Tilia platyphyllos</i>	-	Sommer-Linde

Anpflanzungen in Versickerungs- / Rückhalteanlagen von Oberflächenwasser:

<i>Alnus glutinosa</i>	-	Schwarz-Erle
<i>Prunus padus</i>	-	Gewöhnliche Traubenkirsche
<i>Salix alba</i>	-	Silber-Weide
<i>Ulmus laevis</i>	-	Flatter-Ulme

Sonstige Pflanzgüten:

<i>Juniperus communis</i>	-	Heide-Wacholder
<i>Malus sylvestris</i>	-	Holz-Apfel
<i>Sorbus domestica</i>	-	Speierling
<i>Sorbus torminalis</i>	-	Elsbeere

Sträucher:

Sträucher, mind. zweimal verpflanzt:

<i>Cornus mas</i>	-	Kornelkirsche
<i>Corylus avellana</i>	-	Haselnuss
<i>Crataegus laevigata</i>	-	Zweigfrüchtiger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	-	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Prunus spinosa</i>	-	Gewöhnliche Schlehe
<i>Ribes alpinum</i>	-	Alpen-Johannisbeere
<i>Rosa arvensis</i>	-	Kriechende Rose
<i>Rosa canina</i>	-	Hunds-Rose
<i>Salix caprea</i>	-	Sal-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	-	Schwarzer Holunder

Anpflanzungen in Versickerungs- / Rückhalteanlagen von Oberflächenwasser:

Salix purpurea	-	Purpur-Weide
Salix triandra	-	Gewöhnliche Mandel-Weide
Salix viminalis	-	Korb-Weide

Sonstige Pflanzgüten:

Rosa gallica	-	Essig-Rose
Rubus caesius	-	Kratzbeere
Rubus idaeus	-	Himbeere

Diese Textfestsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes Teilgebiet 'Auf der Messenhöh' der Ortsgemeinde Niederstedem

Niederstedem, den 18.04.2008

(S)

gez. Willi N i e d e r p r ü m

(Ortsbürgermeister)